

Einführungsgesetz zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (EG AVIG)⁶

(vom 27. September 1999)^{1,2}

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in einen Antrag des Regierungsrates vom 12. August 1998,

beschliesst:

§ 1. Dieses Gesetz ordnet den Vollzug der Vorschriften des Bundes über die Arbeitslosenversicherung und regelt ergänzende kantonale Leistungen für bei der Arbeitslosenversicherung nicht oder nicht mehr Anspruchsberechtigte. Zweck

§ 2. ¹ Die zuständige Direktion bestimmt die für den Vollzug verantwortliche kantonale Amtsstelle. Organisation
a. Kantonale
Amtsstelle

- ² Diese führt insbesondere
- a. die regionalen Arbeitsvermittlungszentren,
 - b. die Logistik-Stelle für arbeitsmarktliche Massnahmen,
 - c. die öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich.

§ 3. ¹ Die zuständige Direktion kann den Vollzug einzelner Aufgaben besonderen Trägerschaften übertragen. Die kantonale Amtsstelle schliesst mit den Trägerschaften Leistungsvereinbarungen ab. b. Besondere
Trägerschaften

² Die Trägerschaften haften gegenüber dem Kanton für Schäden, die sie durch mangelhafte Erfüllung ihrer Aufgaben absichtlich oder grobfahrlässig verursachen.

§ 4.⁴ Der Regierungsrat setzt für die regionalen Arbeitsvermittlungszentren mindestens eine tripartite Kommission ein. Sie besteht aus je gleich vielen Vertreterinnen und Vertretern c. Tripartite
Kommission

- a. der Arbeitgeberschaft,
- b. der Arbeitnehmerschaft sowie
- c. von Kanton⁶ und Gemeinden.

§ 5.⁵

§ 6. Ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht auch für Karfreitag, Ostermontag und Pfingstmontag sowie, wenn sie auf einen Werktag fallen, 1. Mai und Stephanstag. Entschädigungs-
anspruch
an Feiertagen

837.1 Einführungsgesetz zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (EG AVIG)

Ergänzende
Leistungen
a. Vermittlung

§ 7. Die regionalen Arbeitsvermittlungszentren stehen für die Arbeitsvermittlung auch Stellensuchenden kostenlos zur Verfügung, die bei der Arbeitslosenversicherung nicht oder nicht mehr anspruchsberechtigt sind.

b. Massnahmen

§ 8.⁶ ¹ Der Kanton und die Gemeinden subventionieren Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme für voll- und teilerwerbsfähige Personen, die bei der Arbeitslosenversicherung nicht oder nicht mehr anspruchsberechtigt sind. Der Kanton setzt dafür die Ziele und Qualitätsanforderungen fest. Er koordiniert und steuert das Angebot.

² Über die Erwerbsfähigkeit einer Person wird im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit, namentlich unter Einbezug der zuständigen Gemeindeorgane, entschieden.

³ Der Kantonsrat bewilligt dafür einen Rahmenkredit.

Aufhebung bis-
herigen Rechts

§ 9. Folgende Gesetze werden aufgehoben: . . .³

§ 10.⁷

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 8. Januar 2007 ([OS 62.350](#))

Die Zuständigkeit für die Beurteilung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Rechtsmittelverfahren bestimmt sich nach bisherigem Recht. Im Übrigen findet das neue Recht auf hängige Verfahren Anwendung.

¹ [OS 55.600](#).

² Vom Bund genehmigt am 7. Dezember 1999. In Kraft seit 1. Januar 2000 ([OS 55.602](#)).

³ Text siehe [OS 55.601](#).

⁴ Fassung gemäss G vom 2. Februar 2004 ([OS 59.122](#)). In Kraft seit 1. Juni 2005 ([OS 60.160](#)).

⁵ Aufgehoben durch G über die Anpassung des kantonalen Rechts an das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 8. Januar 2007 ([OS 62.350](#); [ABI 2006.836](#)). In Kraft seit 1. Januar 2008.

⁶ Fassung gemäss G vom 19. September 2011 ([OS 68.211](#); [ABI 2011.22](#)). In Kraft seit 1. Juli 2013.

⁷ Aufgehoben durch G vom 19. September 2011 ([OS 68.211](#); [ABI 2011.22](#)). In Kraft seit 1. Juli 2013.